Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **17.03.2022**, 18:00 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	020/2022
Rat Nr.	**2/2022**

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph	Bürgermeister

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Böhme, Maria, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Breuer, Paul	ABB-Fraktion	
Engels, Günter	CDU-Fraktion	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Gordon, Christina	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jahn, Gabriele, Dr.	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
König, Dirk	UWG/Forum-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktionslos	
Mandt, Christian	CDU-Fraktion	
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Peters, Anna	SPD-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Reile, Björn	ABB-Fraktion	
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion	
Rothe, Berthold	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion	
Schmitz, Thomas	SPD-Fraktion	
Schumacher, Daniel	CDU-Fraktion	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	ab TOP 4 tw.
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Süß, Marc	ABB-Fraktion	
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	

von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Cugaly, Ralf
Litterscheid, Lydia
Meskes-Außem, Marita
Over, Willi
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
Sturm, Alexander
Wittenberg, Karin

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Görg-Mager, Tina	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kappenstein, Katrin	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Meyer, Thomas	CDU-Fraktion
Preiß, Helmut, Dr.	CDU-Fraktion
Taft, Linda, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 6 vom 27.01.2022	
4	Neubau Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten, Vorstellung der Entwurfsvarianten	102/2022-6
5	18. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Einleitung des Verfahrens	063/2022-7
6	Bebauungsplan Bo 45 "Solarpark Uedorfer Weg" in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	062/2022-7
7	Bebauungsplan Me 10 "Auf dem Mohlenberg"; Aufstellungsbeschluss	072/2022-7
8	Bebauungsplan Ro 25 "Koblenzer Straße", Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	642/2021-7
9	Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim	103/2022-7
10	Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG	022/2022-2
11	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)	770/2021-2
12	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 15.05.2022	034/2022-3
13	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 04.09.2022	035/2022-3

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
14	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2022	036/2022-3
15	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022	037/2022-3
16	21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	021/2022-1
17	Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß §17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz	650/2021-1
18	interkommunales Klimafolgenanpassungskonzept für die Region Rhein-Voreifel	020/2022-12
19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	106/2022-1
20	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 19 „Aktuelle Mitteilungen zur Flüchtlingssituation“ nach Tagesordnungspunkt 4 zusammen mit dem Schulausschuss zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-4, 19 tw., 5- 19 tw., 20.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 17

3	**Entgegennahme der Niederschrift Nr. 6 vom 27.01.2022**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 6 vom 27.01.2022 keine Einwände.

4	**Neubau Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten, Vorstellung der Entwurfsvarianten**	**102/2022-6**

Beschluss:
Der Rat beauftragt die Verwaltung die Planung auf Grundlage der Variante 3 fortzusetzen.

- Einstimmig -

5	**18. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Einleitung des Verfahrens**	**063/2022-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim am Uedorfer Weg und der Autobahn 555. Ziel der Planung ist Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

- Einstimmig -

6	**Bebauungsplan Bo 45 "Solarpark Uedorfer Weg" in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss**	**062/2022-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 45 „Solarpark Uedorfer Weg“ in der Ortschaft Bornheim. Das Plangebiet liegt südlich des Uedorfer Weg und westlich der Autobahn 555 in Feldlage.

- Einstimmig -

7	**Bebauungsplan Me 10 "Auf dem Mohlenberg"; Aufstellungsbeschluss**	**072/2022-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt gemäß § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 10 „Auf dem Mohlenberg“ in der Ortschaft Merten. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Merten, Flur 20, Nr. 516 und Nr. 499 teilweise.

- Einstimmig -

8	**Bebauungsplan Ro 25 "Koblenzer Straße", Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss**	**642/2021-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 25 „Koblenzer Straße“ in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 25 „Koblenzer Straße“ in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis

37	Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne tw., FDP, UWG, Lehmann, BM)
03	Stimmen gegen den Beschluss	(ABB)
01	Stimmenthaltung	(B90/Grüne tw.)

9	**Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim**	**103/2022-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bereich des Bebauungsplanes Bo 17)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim gemäß Satzung vom 27.05.2020, in Kraft getreten am 29.05.2020, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 28.05.2023 - außer Kraft.
Ausgenommen von der Verlängerung ist das Flurstück Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 29 Nr. 331/128.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Secundastraße und Burgstraße, beidseitig der Ohrbachstraße.
Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

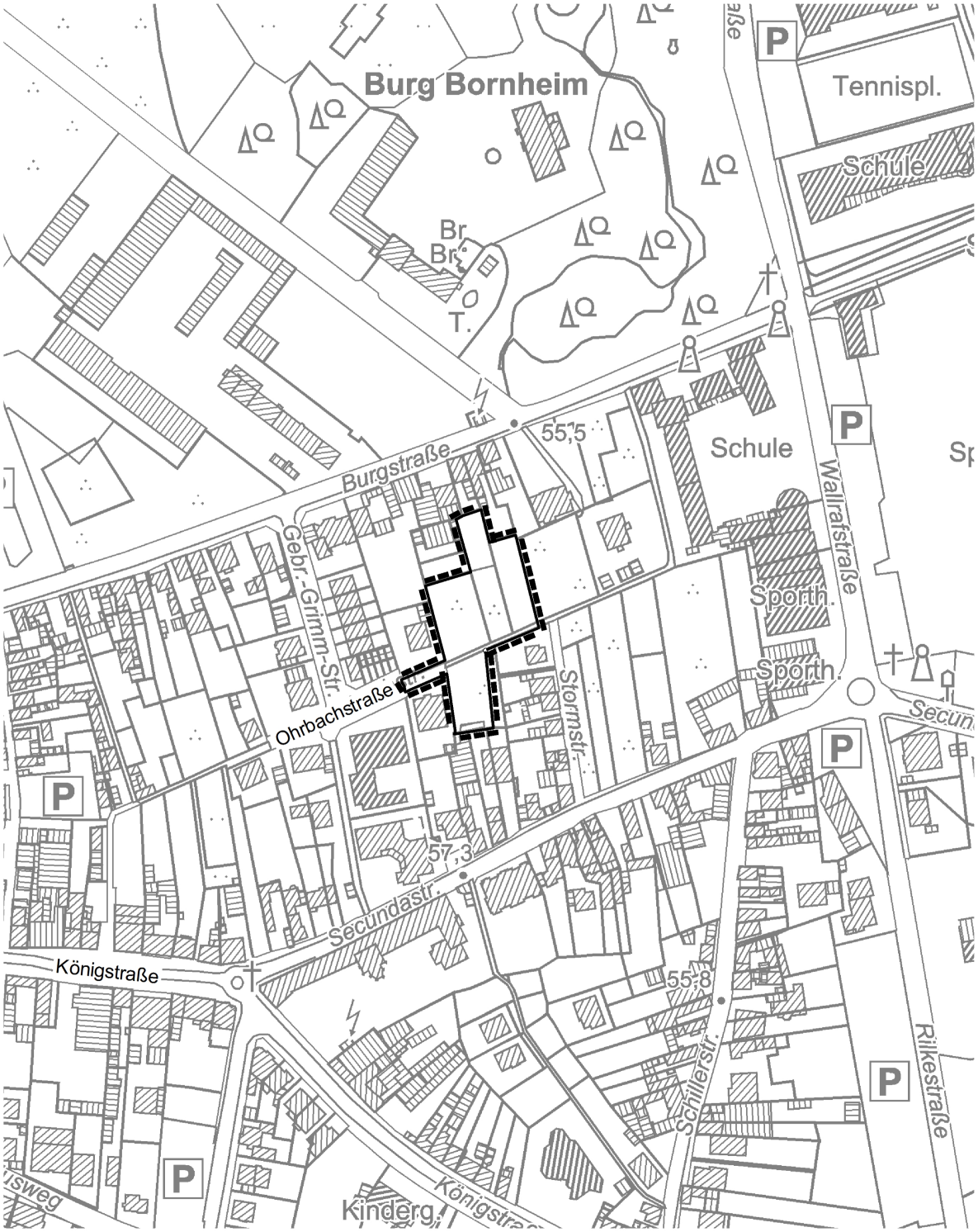
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 17

in der Ortschaft Bornheim

03.12.2020



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2018

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

- Einstimmig -

10	Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG	022/2022-2

Beschluss:
Der Rat nimmt die Ausführungen des Stadtkämmerers zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)	770/2021-2

Der Bürgermeister nimmt den Hinweis von RM Söllheim auf, dass dies zum Controlling in die Fachausschüsse gegeben wird.

Beschluss:
Der Rat nimmt die Prüfungsinhalte des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim sowie das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 15.05.2022	034/2022-3

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 15.05.2022 vom:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 15.05.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 17.03.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 15.05.2022 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

13	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 04.09.2022**	**035/2022-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 04.09.2022:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 04.09.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 17.03.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 04.09.2022 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Für die Veranstaltung am 04.09.2022 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

14	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2022**	**036/2022-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2022:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 27.11.2022 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

15	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022**	**037/2022-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 17.03.2022 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am 18.09.2022 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße

zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

16	**21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992**	**021/2022-1**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende

21. Satzung vom 17.03.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO an den Rat

(1) Der Rat bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO zuständig ist. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten prüft und berät die Anregungen und Beschwerden und verweist diese zur Entscheidung an die nach der Zuständigkeitsordnung zuständige Stelle. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten kann der für die inhaltliche Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständigen Stelle Empfehlungen zur Entscheidung aussprechen. Insofern gelten die jeweiligen Fachausschüsse als mit der Erledigung von Anregungen und Beschwerden beauftragt.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der

Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten. Beinhaltet die Eingabe weder Anregungen noch Beschwerden, unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Antragsteller/die Antragstellerin unmittelbar, dass die Eingabe die Voraussetzungen eines Bürgerantrages im Sinne der Gemeindeordnung nicht erfüllt.

(3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestätigt dem Antragssteller / der Antragstellerin unmittelbar den Eingang und benennt den Termin der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten, in der das Anliegen voraussichtlich behandelt werden kann. Grundsätzlich ist dies frühestens der Fall, wenn die Anregung oder Beschwerde der Verwaltung mindestens am 28.Tag vor der betreffenden Sitzung des Bürgerausschusses vorgelegen hat. Der Antragssteller / die Antragstellerin erhält spätestens zwölf Tage vor der Sitzung die Einladung sowie die seinen/ ihren Antrag betreffende Sitzungsvorlage des Ausschusses. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden.
(4) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten tagt nicht ausschließlich im Rathaus, sondern bei Bedarf an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet.

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§9 Fraktionen

Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Auslagen in Höhe von monatlich 375,00 Euro. Pro Ratsmitglied erhöht sich dieser Anspruch um 30,00 Euro pro Monat. Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlicher Nachweis in einfacher Form zu führen, welcher dem/der Bürgermeister/in vorzulegen und von diesem/dieser ohne Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes oder des Rechnungsprüfungsausschusses zu prüfen ist. Es reicht aus, die wesentlichen Ausgabenarten (z.B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, …) als Gesamtposition aufzuführen. Weiter ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen verwendet worden sind.

Bei begründeten Zweifeln können diese durch die Fraktionsvorsitzenden z.B. durch Vorlage einzelner Belege ausgeräumt werden.

Jede Fraktion hat darüber hinaus Anspruch auf ein ausgestattetes Büro mit Technik-Arbeitsplatz sowie nach Verfügbarkeit Anspruch auf die Nutzung von Sitzungsräumen im Rathaus.

3. §15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat diese Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der gewählten Ratsmitglieder treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben persönlicher Referenten/Referentinnen oder Pressereferenten/Pressereferentinnen.

Alle übrigen dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

17	**Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß §17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz**	**650/2021-1**

Beschluss:
Der Rat nimmt die Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters zur Kenntnis.

- Einstimmig -

18	**interkommunales Klimafolgenanpassungskonzept für die Region Rhein-Voreifel**	**020/2022-12**

BM Becker nimmt die Anregung von RM Koch bezüglich Vorstellung des Klimafolgenanpassungskonzepts im Rat auf.

Beschluss:
Der Rat

- nimmt die Ausführungen der Gutachterin und der Verwaltung zur Kenntnis und
- beauftragt die Verwaltung, das Klimafolgenanpassungskonzept als wichtiges Abwägungselement in der weiteren Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

- Einstimmig -

19	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**106/2022-1**

Mündliche Mitteilungen
des Bürgermeisters
betr. Situation hinsichtlich der ukrainischen Flüchtlinge

Stand 16.03.2022
Nach § 24 Aufenthaltsgesetz sind jetzt 170 Menschen bei uns angekommen.
Davon sind in städtischen Einrichtungen 36 Personen (fast nur Mütter mit Kindern) untergebracht.
Es sind davon in der Kommune 152 und 18 über Landeszuweisungen erfasst worden.

Am Samstagabend hatte die Stadt Köln über den Landrat um Amtshilfe gebeten.
39 Personen sind am Montagmorgen um 2.40 Uhr angekommen und wurden in die Unterkunft Feldchenweg untergebracht.

Es liegen über 170 Meldungen von Unterkunftsmöglichkeiten aus dem Stadtgebiet von Bürger/innen vor.

Es wird eine große Welle der Solidarität erfahren.

Es werden derzeit die privaten Unterkünfte mit dem Bedarf abgeglichen. Man muss sich darauf einstellen, dass die Menschen, die man aufnimmt, dort längere Zeit verweilen werden.

Es hat eine Zusammenlegung (2er und 3er Belegung) der untergebrachten Flüchtlinge in den Unterkünften gegeben. Für die ukrainischen Flüchtlinge gibt es 4er Belegungen in manchen Zimmern.

Vor der Sitzung war der Bürgermeister vor Ort im Feldchenweg.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die Zahl der unterzubringenden Menschen sprunghaft steigen kann und dass man die angestrebte Vorlaufzeit von 5 Tagen teilweise nicht einhalten kann.

Es wird sich darauf vorbereitet, Menschen auch in Turnhallen unterzubringen, falls dies erforderlich wird.

Es wurde Kontakt mit der Partnerstadt Zawiercie aufgenommen. In einer Videokonferenz wurde dem Stadtpräsidenten Herrn Konarski unsere Unterstützung zugesagt.
Viele Menschen reisen durch die Stadt und 1.000 Menschen wurden dort aufgenommen.
Es wurde angeboten 20 Menschen hier aufzunehmen, Sachmittel vorbeizubringen und Geldspenden zu eruieren.

Morgen findet eine Impfaktion statt.

Die Zahlen sind noch nicht abschätzbar. Der Bund verteilt jetzt nach Königsteiner Schlüssel und nicht mehr nach freiwilligen Meldungen.

Am Sonntag findet im Franz-Farnschläder-Stadion um 11.15 Uhr ein Friedenslauf statt, den Sporteinander e.V. ausrichtet.

-Kenntnis genommen-

des Herrn Over
21 Kinder für die weiterführenden Schulen wurden auf die Schulen verteilt und werden sofort beschult.
Nach den Osterferien wird das AvH oder die Europaschule eine weitere internationale Klasse einrichten.

10 Kinder für die Grundschulen wurden gemeldet.
Bei den Grundschulen soll nach den Osterferien die Beschulung beginnen.
Zunächst sind Angebote vom Jugendamt organisiert, z.B. täglich Begegnungskaffees.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen
RM Söllheim
Gibt es auch Betreuungsangebote von der Stadt und anderen, für Kinder die nicht schulfähig sind oder nicht angemeldet werden können?
Antwort:
Ja, es wurde entschieden, dass Begegnungsgruppen eingerichtet werden sollen. Es gab in Kardorf das Angebot im Sängerheim diesbezüglich etwas einzurichten.

Wenn jemand über räumliche Möglichkeiten verfügt, die allen Beteiligten Rückzugsräume ermöglichen, bitte gerne über Info@stadt-bornheim.de, bei Frau Joisten, Frau Rollinger oder Frau Hübel.

In der letzten Sitzung des SKEA hat der Stadtsportbund mitgeteilt, dass er eine Veranstaltung plant, um Kindern schnellstmöglichen Zutritt zu den Vereinen zu ermöglichen.

RM von Gliscynski
Kann ausgeführt werden, wie viele Personen von den Ankommenden minderjährig sind und ob es eine psychologische Betreuung der Personen gibt?
Antwort:
3 unbegleitete Minderjährige. Die Betreuung wird über das Jugendamt organisiert.
Die Zahl liegt nicht vor.
Die Alanus-Hochschule hat ein Hilfsangebot zum Thema Fortbildung für Erzieher/innen, Lehrer/innen zur Gesprächsführung mit Kindern aus Kriegsgebieten angeboten.

RM Dr. Jahn
Wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen oder lassen sich alle registrieren?
Antwort:
Es wird davon ausgegangen, dass sich ein sehr hoher Prozentsatz gemeldet hat, weil dass die Voraussetzung für den Leistungsbezug ist.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage-Nr. 106/2022-1 Kenntnis genommen.

20	**Anfragen mündlich**	

RM Mauel betr. Pool-Tests und Selbsttest in der Kita Walberberg
Die in den Kitas im Nachgang zu positiven Testergebnissen geforderten Selbsttests werden seit Anfang März nicht mehr durchgeführt
Warum ist das so und warum wurden die Mitglieder des JHA nicht darüber informiert?
Antwort RM Hochgartz:
Bei der Kita in Waldorf wird das Verfahren, wie im JHA besprochen, weiterhin durchgeführt.

Antwort RM Schmitz:
Die Selbsttests werden bei der Kita in Kardorf ebenfalls nicht mehr durchgeführt, man musste nach Merten ins Testzentrum fahren.

Antwort RM König:
Durch die Kita wurde mitgeteilt, dass die Stadtverwaltung keine Selbsttests mehr zur Verfügung stellt und die Eltern gebeten wurden, Testzentren aufzusuchen.
Die Kommunikation mit den Eltern ist nicht optimal und auch auf der Homepage findet man zu diesem Thema nichts.

Antwort RM Hochgartz.
Die Selbsttests, die den Kitas zur Verfügung gestellt wurden, sind vom Land zur Verfügung gestellt worden. Das Land gibt diese nicht mehr aus.

RM König
Kann das Thema nochmals mitgenommen und eine Information in die Breite getragen werden?
Antwort:
Dies wird aufgenommen.

RM von Gliscynski
Kann darüber am Mittwoch im JHA berichtet werden?
Antwort:
Die Bitte wird aufgenommen.

RM Engels betr. Rebenstraße
1. Hat man die Möglichkeit die Rebenstraße provisorisch herzurichten bis sie endgültig repariert wird?

2. Kann man die Auelsgasse für die Dauer der endgültigen Reparatur provisorisch so herrichten, dass sie benutzt werden kann?

Antwort:
Der einzige Hoffnungsschimmer, der vermittelt werden kann, ist, dass am 01.04.2022 das Amt 9.1 Personalzuwachs erhält.
Mit einem Ergebnis vor Ende April wird nicht gerechnet.
In der interfraktionellen Runde wurde die außerordentlich schwere Personalsituation erläutert.
Im Moment kann keine positivere Antwort gegeben werden.

RM Dr. Jahn betr. Wildvogelhilfe Rheinland
Wie ist der Sachstand?
Antwort:
Das Gutachten liegt noch nicht vor.

RM Reile betr. Oberdorfer Weg
Von der Stadt sind an die Anwohner Regenablaufrinnen beauftragt.
Was passiert mit dem Oberdorfer Weg?
Antwort:
Für den Oberdorfer Weg soll eine Bauleitplanung eingeleitet werden, weil die Kooperationsbereitschaft in der Anliegerschaft sehr wechselhaft ist.
Die Grundstücksentwässerung kann mit dem SBB abgestimmt und so gelegt werden, dass sie bei einem späteren möglichen Ausbau nicht beeinträchtigt wird.

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Betr.: Einwohnerfrage für die Ratssitzung am 17.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

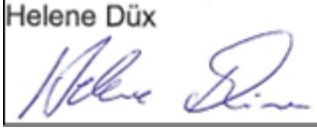
auf meine Anfrage zum Thema „Ausbesserung der Straßenbauarbeiten im Rahmen des Glasfaserausbaus“ wurde mir mitgeteilt, dass aufgrund des mittelfristigen Ausbaus der Offenbachstr. diese Art der Befestigung ausnahmsweise genehmigt wurde.

In einem Schreiben der UWG aus Dezember 2018 wurde allen Anwohnern der Offenbachstr. mitgeteilt, dass „der Ausbau erst dann beginnt, wenn das Baugebiet Me16 (Mertener Mühle) mindestens zu 80% bebaut ist“. Dies ist der letzte, mir bekannte, Stand.

Da seit nunmehr fast 2 Jahren keinerlei weitere Informationen, neue Planungen etc. an die Anwohner gingen, möchte ich Sie gerne nach dem aktuellen Stand und den zeitlichen Planungen zu Me17 fragen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang der Frage schriftlich.

Vielen Dank vorab und freundliche Grüße
Helene Düx



Antwort:

Seit März 2020 konnten die bereits begonnenen Ortstermine mit Anliegern zur geplanten Straßenraumgestaltung Offenbachstraße aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr fortgesetzt werden, so dass die Projektbearbeitung seitdem eingestellt werden musste.

Bei ausreichenden personellen Arbeitskapazitäten in der Verwaltung kann die Projektentwicklung nach Wegfall der pandemiebedingten Hygieneregeln entsprechend verwaltungsintern gesetzter Prioritäten fortgesetzt werden.

Eine verlässliche zeitliche Perspektive für die weitere Projektentwicklung ist derzeit nicht möglich.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen der Straßenplanung erfüllt sind, kann auch der Bebauungsplan Me 17 weiterbearbeitet werden.

Der Straßenausbau der Offenbachstraße mit dem Bebauungsplanverfahren Me17 stellt eine eigenständige Maßnahme dar, die voraussichtlich nicht vor der Erschließung des Neubaugebietes Me16 abgeschlossen wird.